

**Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
vom 7.1.1975**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GBL. S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung hat der Übergangsgemeinderat der Stadt Leinfelden-Echterdingen am 7.1.1975 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinfelden-Echterdingen erfolgen durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts.
- (3) Soweit Sondergesetze eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, geht diese der in Abs. 1 getroffenen Regelung vor.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der in die Stadt Leinfelden-Echterdingen aufgegangenen Stadt Leinfelden und der Gemeinden Echterdingen, Musberg und Stetten werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.